Das Problem des Rechtsbegehrens im Erbrecht

Successio-Forum 2020

Tarkan Göksu

Prof. Dr. iur., Universität Freiburg,

Zaehringen Rechtsanwälte AG

Einleitung

- Bedeutung des Rechtsbegehrens:
  - Schnittstelle zwischen materiellem Recht und Prozessrecht
  - Rechtsbegehren = Konsequenz juristischer Argumentation
    = materiell-rechtlicher Anspruch

- Grenze: Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO)

  ⇒ Gericht gibt nur das, was verlangt wurde

  ⇒ Gericht gibt nur, worauf materiell-rechtlich Anspruch besteht

Einleitung

- Beispiel:
  - Reiner Nachlass: Liegenschaft (Wert: CHF 500’000)
  - Erben: 2 Brüder (zu gleichen Teilen; Erbanteil je CHF 250’000)
  - Keiner will das Haus
  - Rechtsbegehren bezüglich Liegenschaft?

Einleitung

1. *Die Liegenschaft sei freihändig zu veräussern.*

   Eventuell sei die Liegenschaft öffentlich zu versteigern.

   Subeventuell sei die Liegenschaft unter den Erben zu versteigern.

2. *Aus dem Verkaufserlös seien vorab die Veräusserungskosten und damit verbundenen Steuern und Abgaben sowie die Hypothekarschulden zu bezahlen. Der Reinerlös sei hälftig den Erben zuzuweisen.*

⇒ Beim 2. Rechtsbegehren handelt es sich um eine unbezifferte Forderungsklage

⇒ Bezifferung nach Veräusserung nachzuholen!

Feststellungsbegehren

- **Ungültigkeitsklage**:
  1. *Die letztwillige Verfügung des Erblassers vom 30. April 2018, verstorben am 31. Mai 2018, wohnhaft gewesen in Zürich, sei ungültig zu erklären.*
  2. *Es sei festzustellen, dass der Kläger als gesetzlicher Erbe zu einem Viertel am Nachlass beteiligt ist.*

- Problembereiche:
  - Feststellungsinteresse
  - Rechtskraftwirkung?

Feststellungsbegehren

- **Erbteilungsklage** (abstraktes Rechtsbegehren):
  1. *Es sei der Nachlass des Erblassers, verstorben am 31. Mai 2018, wohnhaft gewesen in Zürich, festzustellen und zu teilen.*
  2. *Es sei festzustellen, dass der Kläger als gesetzlicher Erbe zu einem Viertel an diesem Nachlass berechtigt ist*
- Problembereiche:
  - Feststellungsinteresse
  - Bestimmtheitsgebot (Dispositionsmaxime, rechtliches Gehör)
  - Quid bei Klageanerkennung?
  - Wer hat den Nachlass festzustellen (Untersuchungsgrundsatz)?

Feststellungsbegehren

- **Erbteilungsklage** (konkretes Rechtsbegehren):

  1. *Es sei festzustellen, dass der Nachlass des Erblassers, verstorben am 31. Mai 2018, wohnhaft gewesen in Zürich, aus nachfolgenden Vermögenswerten besteht:*
     - Liegenschaft xy
     - Bankkonto zzz
     …

- Problembereich:
  - Feststellung von Tatsachen

Feststellungsbegehren

- Schlussfolgerung:
  - Nichteintreten

    (Eintreten würde bedeuten, dass die beantragten Feststellungen gemacht werden müssen)
  - Kostenfolgen?

Bestimmtheitsgebot

- **Herabsetzungsklage** :

  1. *Es sei die Schenkung der Liegenschaft xy des Erblassers an die Beklagte herabzusetzen, soweit dies zur Wahrung des Pflichtteils des Klägers erforderlich ist.*

  2. *Die Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger einen vom Gericht festzusetzenden Geldbetrag zu bezahlen, wobei der Geldbetrag so festzusetzen ist, dass der Kläger seinen Pflichtteil von drei Vierteln der um den Wert der erwähnten Liegenschaft vermehrten Erbschaft seines Vaters ungeschmälert erhält.*

Bestimmtheitsgebot

- **Erbteilungsklage** :
  1. *Es sei die Liegenschaft xy der Beklagten zu Alleineigentum zuzuweisen.*
  2. *Die Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger einen vom Gericht festzusetzenden Geldbetrag zu bezahlen, welcher der Hälfte des Werts der Liegenschaft entspricht.*
- Problembereiche:
  - Art. 84 Abs. 2 ZPO («Wird die Bezahlung eines Geldbetrags verlangt, so ist dieser zu beziffern.»)
  - Problem: Wert der Liegenschaft ist unbekannt, deshalb kann Forderung nicht beziffert werden.

Bestimmtheitsgebot

- 2 Lösungsmöglichkeiten:

  1. Bezifferung des Anspruchs, d.h.

     - Annahme eines denkbar hohen Werts in den Tatsachenbehauptungen
     - Entsprechendes beziffertes Rechtsbegehren
     - Ergänzung Tatsachenbehauptungen (Art. 229 Abs. 1 lit. a ZPO) und Korrektur Rechtsbegehren nach Erstattung des Verkehrswertgutachtens (vgl. Art. 230 ZPO: «Reduktion immer möglich»)

     Nachteil: Streitwert / Gerichtskostenvorschuss / Kostenfolgen

Bestimmtheitsgebot

- 2 Lösungsmöglichkeiten:

  2. Unbezifferte Forderungsklage (Art. 85 ZPO), d.h.
     - Abstraktes Rechtsbegehren
     - Hinweis auf Mindestwert als vorläufiger Streitwert
     - Ergänzung Tatsachenbehauptungen (Art. 229 Abs. 1 lit. a ZPO) und Bezifferung Rechtsbegehren nach Erstattung des Verkehrswertgutachtens (vgl. Art. 85 Abs. 2 ZPO)

     Nachteil: wenig praktische Erfahrung

Bestimmtheitsgebot

- A propos unbezifferte Forderungsklage:
  1. Stufenklage, d.h.
     - Anspruch abhängig von Auskunftserteilung nach Art. 607 Abs. 3 und 610 Abs. 2 ZGB
     - Bezifferung Rechtsbegehren nach Auskunftserteilung (Art. 85 Abs. 2 ZPO)
  2. Losbildung als reine Ermessensklage, d.h.
     - Bildung einzelner Lose und Zuweisung der Lose (Art. 611 ZGB)
     - Also zulässig etwa: «*Es seien aus den Nachlasswerten vier gleichwertige Lose zu bilden und dem Kläger eines dieser Lose zuzuweisen.*»
     - Überhaupt keine spätere Präzisierung notwendig

Dispositionsmaxime

- Klage (Erbteilungsklage):

  «Der Nachlass sei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zu widmen.»

- Klageantwort:

  «*Der Nachlass sei zu vernichten.*»

- Urteil?
  - Kein materiell-rechtlicher Anspruch auf Rechtsbegehren
  - Materiell-rechtlicher Anspruch nicht formuliert
  - Actio duplex?

  ⇒ *«Abweisung»*

  ⇒ Rechtskraft?

Dispositionsmaxime

- Klage (Erbteilungsklage [Erbteilungsvorschrift betreffend einzigen Nachlasswert zG Kläger]):

  «Die erblasserische Liegenschaft sei dem Kläger zu Alleineigentum zuzuweisen.»

- Klageantwort:

  [Keine Klageantwort, d.h. weder Rechtsbegehren noch Tatsachenbehauptungen]

- Urteil?
  - Materiell-rechtlicher Anspruch (Ausgleichszahlung) nicht formuliert
  - Actio duplex?

  ⇒ *«Gutheissung»*

Dispositionsmaxime

- Klage (Erbteilungsklage [Erbteilungsvorschrift betreffend einzigen Nachlasswert zG Kläger]):

  «Die erblasserische Liegenschaft sei dem Kläger zu Alleineigentum zuzuweisen, Zug-um-Zug gegen die Bezahlung von CHF 500'000 an den Beklagten.»

- Klageantwort:

  [Keine Klageantwort, d.h. weder Rechtsbegehren noch Tatsachenbehauptungen]

- Urteil?

  ⇒ *«Gutheissung»*

Dispositionsmaxime

- Klage (Erbteilungsklage [Erbteilungsvorschrift betreffend einzigen Nachlasswert zG Kläger]):

  «Die erblasserische Liegenschaft sei dem Kläger zu Alleineigentum zuzuweisen.»

- Klageantwort:

  «Die erblasserische Liegenschaft sei dem Beklagten zu Alleineigentum zuzuweisen.»

- Urteil?
  - Materiell-rechtlicher Anspruch (Ausgleichszahlung) nicht formuliert
  - Actio duplex?

  ⇒ *«Gutheissung»*

Dispositionsmaxime

- Klage (Erbteilungsklage [Erbteilungsvorschrift betreffend einzigen Nachlasswert zG Kläger]):

  «Die erblasserische Liegenschaft sei dem Kläger zu Alleineigentum zuzuweisen.»

- Klageantwort:

  «Die erblasserische Liegenschaft sei dem Beklagten zu Alleineigentum zuzuweisen.

  Eventuell sei der Kläger zu verurteilen, dem Beklagten Zug-um-Zug gegen Zuweisung des Alleineigentums CHF 500'000 zu bezahlen»

Alternativbegehren

- Problem:
  - Wahlrecht des Beklagten
  - Bsp.: Ausgleichung (Real- oder Idealkollation; Art. 628 Abs. 1 ZGB) oder Art. 526 ZGB
  - Quid wenn Beklagter Wahlrecht (noch) nicht ausgeübt hat?

$\Rightarrow$ Materiell-rechtlicher Anspruch unbestimmt

Alternativbegehren

- Ausgleichungsklage:

  1. *Der Beklagte sei zu verurteilen, die ihm vom Erblasser geschenkte Liegenschaft xy*

     a) *entweder in die Erbmasse einzuwerfen*

     b) *oder mit ihrem durch ein gerichtliches Bewertungsgutachten zu ermittelnden heutigen Wert der Erbschaft hinzuzählen und auf seinen eigenen Erbteil anrechnen zu lassen.*

  2. *Dem Beklagten sei eine angemessene Frist zur Ausübung der Wahl gemäss Klagebegehren 1a oder 1b anzusetzen, unter Androhung, dass bei unbenütztem Ablauf der Frist das Urteil aufgrund der Wertanrechnung gemäss Klagebegehren 1b ergeht.*

Erbschaftsklage

- Gesamtklage:

  1. *Der Beklagte sei zu verurteilen, sämtliche in seinem Besitz befindlichen Sachen und Rechte, die zur Erbschaft des Erblassers gehören, sowie alle Surrogate (Ersatzgegenstände), die der Beklagte anstelle veräusserter Erbschaftswerte erworben hat, dem Kläger herauszugeben.*

  2. *…*

- Problembereiche:

  - Bestimmtheitsgebot
  - Vollstreckung?

  ⇒ Gesamtklage unzulässig (nicht aber die Singularklage)